

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 08.11.2012

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2011	291
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für den Bau einer festen Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg) mit Ortsumfahrung Neu Darchau	291

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Aufhebung der Satzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg	292
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Frommestraße“	292
	Bebauungsplan Nr. 145 „Erweiterung Werum“	293
	69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Erweiterung Werum“	295
Gemeinde Adendorf	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Adendorf vom 08.10.2012	296
	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg, vom 08.10.2012	297
	XIV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	298
Samtgemeinde Amelinghausen	Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen	298
	Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen	299
	Hinweisbekanntmachung B-Plan Nr. 6 „Kerelsweg“ der Gemeinde Soderstorf	301
Samtgemeinde Bardowick	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2012.	302
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	303
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide	306
	Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide (Straßenreinigungsverordnung)	307
Samtgemeinde Scharnebeck	Hinweisbekanntmachung des Flächennutzungsplans, Landwirtschaftliches Bildungszentrum Echem der Samtgemeinde Scharnebeck	309
	Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ der Gemeinde Scharnebeck	310

Fortsetzung auf Seite 290

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LGLN	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (Freiwillige Landtausch Amelinghausen 3)	311
	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (Freiwillige Landtausch Himbergen 01)	312
	Schlussfeststellung	313
	Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes in der Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg	314

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2011 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 15.10.2012 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA Audit AG, Hamburg, vom 02.07.2012 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 02.07.2012 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA AUDIT AG, Lüneburg, die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 und der Jahresabschluss zum 31.12.2011 des **Betrieb Straßenbau und –unterhaltung** (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) den Rechtsvorschriften entsprechen. Ergänzende Feststellungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 06.07.2012

Uder

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 15.10.2012 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2011 und
 - b) über den in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrag
- beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag 2011 in Höhe von 76.881,28€ wird auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres 2012 gemäß § 12 Absatz1 der Eigenbetriebsordnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. November 2012 bis zum 16. November 2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 19. Oktober 2012

Ruth, Betriebsleiter

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für den Bau einer festen Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg) mit Ortsumfahrung Neu Darchau

Der Landkreis Lüneburg hat auf Antrag des kreiseigenen Betriebes Straßenbau und –unterhaltung das Raumordnungsverfahren für den Bau einer festen Elbquerung zwischen Neu Darchau (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Darchau (Landkreis Lüneburg) mit Ortsumfahrung Neu Darchau gem. § 10 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in Verbindung mit § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) am 15.10.2012 eingeleitet.

Ort und Umgebung des Vorhabens sind aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeit liegen in der Zeit **vom 15.11.2012 bis zum 17.12.2012** wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Beim **Landkreis Lüneburg**, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, Gebäude 3, Zimmer 206, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr sowie zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 04131 - 261644).

Bei der **Gemeinde Amt Neuhaus**, Am Markt 4, 19273 Neuhaus, Zimmer 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung.

Beim **Landkreis Lüchow-Dannenberg**, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow, Zi. B 331, während der Dienststunden.

Bei der **Samtgemeinde Elbtalaue**, Am Markt 7, 29456 Hitzacker, Zimmer H 2.03, während der Dienststunden.

Zusätzlich auch bei der **Gemeinde Neu Darchau**, Gemeindebüro, Hauptstr. 15, 29490 Neu Darchau, Montag von 9:00 – 12:00 Uhr und von 16:00 – 18:00 Uhr und Mittwoch von 16:00 – 18:00 Uhr.

Darüber hinaus stehen die Unterlagen auf der **Internetseite des Landkreises Lüneburg** unter www.lueneburg.de/elbbruecke zur Verfügung.

Jedermann kann sich, auch nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis zum 02.01.2013** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu dem Vorhaben äußern. Stellungnahmen sind zu richten an den

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de

oder an

- die Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus,
- die Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe),
- den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsbergerstr. 10, 29439 Lüchow

Lüneburg, den 01.11.2012

In Vertretung
Jürgen Krumböhmer
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Aufhebung der Satzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat beschlossen, den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft zum 31.12.2012 wieder einzugliedern. Hierzu hat der Rat in seiner Sitzung am 20.09.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb wird zum 31.12.2012 aufgehoben.

Die Dienstanweisung des Eigenbetriebes sowie die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes werden durch den Oberbürgermeister außer Kraft gesetzt. Der Eigenbetrieb wird künftig als Fachbereich innerhalb der Verwaltungsorganisation geführt.

Lüneburg, 15.10.2012

Der Oberbürgermeister
Mädge

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Frommestraße“

Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im geplanten Sanierungsgebiet „Frommestraße“.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 für den Bereich „Frommestraße“ in der Stadt Lüneburg die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt und ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die ‚Hindenburgstraße‘
- Im Osten durch die Achse ‚Bastionsstraße/Hindenburgstraße‘
- Im Süden durch die ‚Frommestraße‘
- Im Westen durch die Straße ‚Am Springintgut‘

Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und die Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§138 Abs. 1, 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-€ wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§138 Abs. 4 i.V.m. §208 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß §209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Durchführung der Untersuchung

Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen soll in naher Zukunft beauftragt werden.

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Lüneburg, den 20.09.2012

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister



Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 145 „Erweiterung Werum“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 145 „Erweiterung Werum“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 145 „Erweiterung Werum“ in Kraft.

Lüneburg, 15.10.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Gundermann



Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 18.07.2012 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Erweiterung Werum“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 01.10.2012 – RV LG.24-502.4-21101-2-LG/5/12-Lün-69 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Erweiterung Werum“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Erweiterung Werum“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

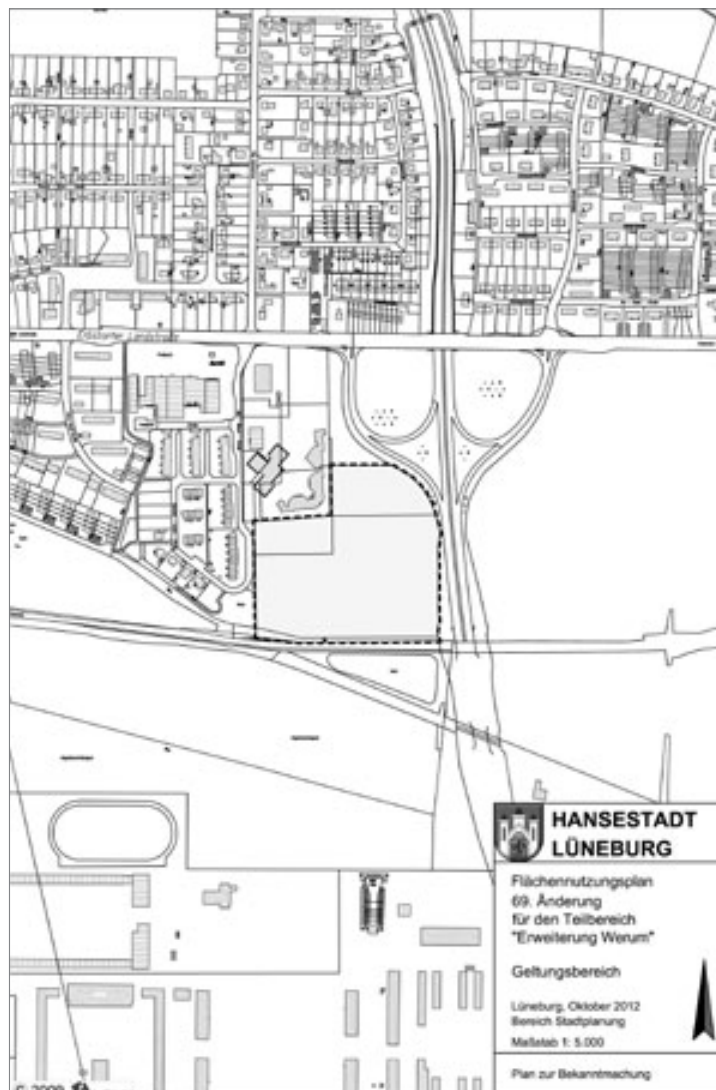
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Erweiterung Werum“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 15.10.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Adendorf vom 08.10.2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen wird auf Beschluss des Rates vom 08.10.2012 für das Gebiet der Gemeinde Adendorf folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige

1. Die Gemeinde ist gemäß § 52 Abs. 2 des NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
2. Die Gemeinde überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über die Gehwege und die Gossen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 2). Auf Antrag des Reinigungspflichtigen wird die Verwaltung ermächtigt, den Eigentümer des Grundstückes von der Verpflichtung, Gehwege und Gosse zu reinigen, zu befreien, wenn es nach den Umständen im Einzelfall (was z.B. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Fall sein kann) unzumutbar ist, die Reinigung der Gehwege und Gossen zu verlangen.

§ 2

Begriff der Anlieger

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen.
Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.
2. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt.
Der Dritte ist dann an Stelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.
3. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4

Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt werden.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Gemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
3. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 – 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten der bisherigen Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisher geltenden Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gemeindebereich außer Kraft.

Adendorf, den 08.10.2012

Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg, vom 08.10.2012

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und des § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 08.10.2012 für das Gebiet der Gemeinde Adendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

§ 2 Reinigungspflicht

Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Adendorf in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind die Gehwege in voller Breite sowie die Gossen bei Bedarf zu reinigen.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Trifft eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des NStrG) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Die Staubeentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4 Schneeräumung und Streupflicht

1. Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten.
2. Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
3. Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungsverpflichteten in die Vorgärten oder an sonstigen Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.
4. Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern; die Gehwege sind von dem vorhandenen Eis zu befreien.
5. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Wird ausnahmsweise Streusalz auf Gehwegen verwendet, so sind die Gehwege nach dem Abtauen des Schnees und Eises unverzüglich zu säubern.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Reinigungsdurchführung

Schmutz, Unkraut, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 7

Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Die Geltungsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

Adendorf, den 08.10.2012

Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister

XIV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 08.10.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,13 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Adendorf, den 11. Oktober 2012

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 25. September 2012 auf Grundlage der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Derelikationsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation von Katzen aus Gründen des Tierschutzes und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halterinnen und Halter, die ihren Katzen Freigang gewähren, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind.
 1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
 2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Amelinghausen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kenzeichnung und Registrierung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Amelinghausen eine geeignete Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gegenüber der Halterin oder dem Halter anordnen.

§ 5

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Amelinghausen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs.1, § 3 Abs. 3, § 4 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amelinghausen, 26. September 2012

Helmut Völker
(Samtgemeindebürgermeister)

Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen

Auf Grund des § 12 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Amelinghausen führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Amelinghausen.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Amelinghausen gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt: Amelinghausen, Etzen, Dehnsen.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Amelinghausen zeigt im Schild von Gold über rotem Schildfuß:
 1. Im oberen goldenen Felde ein wachsender, blauer Löwenrumpf mit roter Bewehrung, in der rechten Pranke ein rotes Schwert haltend.
 2. Im roten Schildfuß drei hängende, goldene Eicheln an einem gemeinsamen Zweig.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Amelinghausen und die Umschrift Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5

Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in der Reihenfolge der Benennung.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7

Bürgerbefragung

- (1) Der Gemeinderat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Amelinghausen“ geführt.
- (2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors zeichnet:
 - Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor - In Vertretung
 - Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die Zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:
 - Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor - Im Auftrage

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung

dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 11

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Dehnsen und Etzen und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 12

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 02. November 2012

Gemeinde Amelinghausen
- Helmut Völker -
(Gemeindedirektor)

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2012 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Kerelsweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

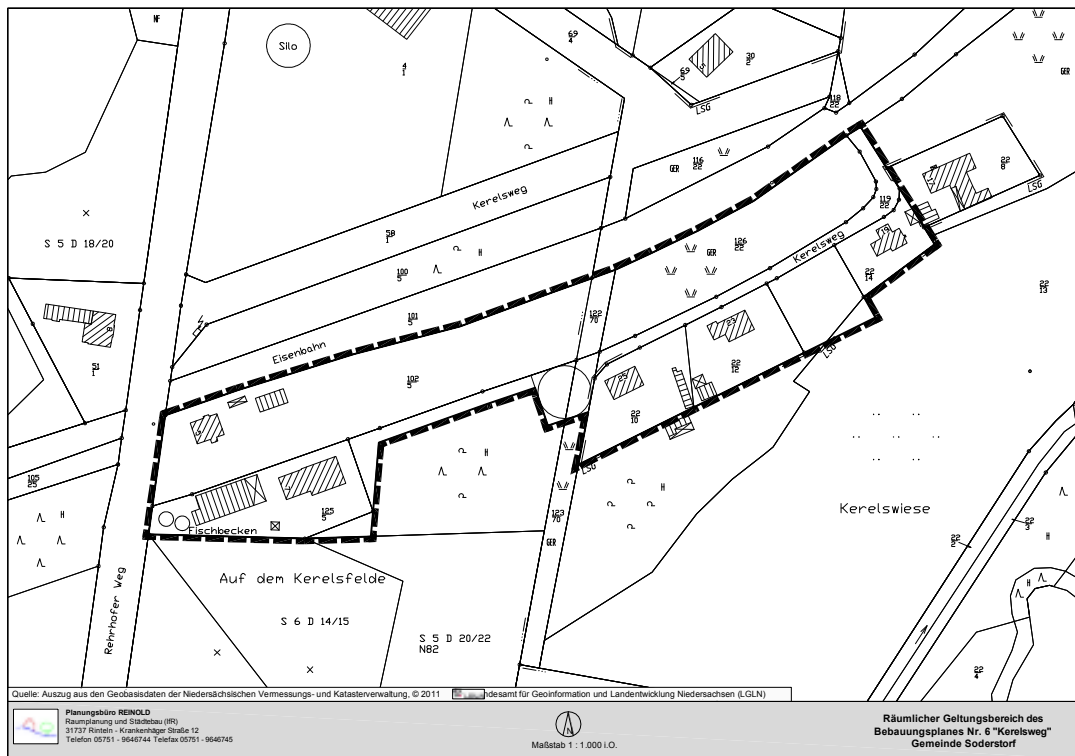
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Kerelsweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 21. August 2012



Roland Waltereit
(Bürgermeister)



1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.205.400,00	195.000,00	0,00	9.400.400,00
ordentliche Aufwendungen	9.250.800,00	185.700,00	0,00	9.436.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.913.800,00	195.000,00	0,00	9.108.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.359.500,00	185.700,00	0,00	8.545.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	472.300,00	0,00	0,00	472.300,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.010.800,00	147.600,00	0,00	2.158.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.793.000,00	0,00	0,00	2.793.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.687.200,00	10.000,00	0,00	1.697.200,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.179.100,00	195.000,00	0,00	12.374.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.057.500,00	343.300,00	0,00	12.400.800,00

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen-

Bardowick, 18. Oktober 2012

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09. November bis einschließlich 19. November 2012 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, öffentlich aus.

Bardowick, 01. November 2012

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder, einen Monat **nachdem** sie das 1. Lebensjahr vollendet haben und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren aufgenommen.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (6) Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,

- c) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - d) für den einen Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu 2 Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich für alle Kinder verpflichtend.
- (3) Weiterhin gibt es eine tageweise Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten.
- (5) Es wird ein Spätdienst von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kinderkrippenjahr mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 4 Kinderkrippengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
 - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).

Regelbetreuungszeiten:

- | | |
|---|---------------|
| a) Regelbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr | 380,00 €/mtl. |
| b) Regelbetreuungszeit nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr; tageweise jeweils | 38,00 €/mtl. |

Zusatzdienste:

- | | |
|---|--------------|
| a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst, pro ½ Stunde jeweils | 15,00 €/mtl. |
| b) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (½ -Stunden- Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben werden | 20,00 € |
| Tägliches Mittagessen | 48,00 €/mtl. |

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:
 - a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,12 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 83,00, höchstens € 380,00.
 - b) Tageweise Nachmittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 14.00 – 17.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 0,712 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 8,30, höchstens € 38,00.
- (3) 1. Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.
- 2. Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannte Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben. Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (7) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (8) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kinderkrippengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kinderkrippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des weifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 7

Elternvertretung

Gemäß §10 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß §10 Abs.3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Allgemeines

(1) Jedes Kind hat mitzubringen:

täglich:

- altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert);
 - ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien;
 - leichte Schuhe (Hausschuhe)
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bardowick, 18.10.2012

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBL S. 372) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom 16.10.2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige

1. Die Samtgemeinde Ostheide ist gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.
2. Die Samtgemeinde Ostheide überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Regeneinläufe sowie Radwege, Parkspuren- und plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger. Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Ostheide ist.

§ 2 Anlieger

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
2. Erbbauberechtigte sind vor den Eigentümern zur Reinigung der Straßen verpflichtet.
3. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann ein Dritter der Samtgemeinde Ostheide gegenüber schriftlich erklären die Ausführung der Reinigungstätigkeiten zu übernehmen. Die Samtgemeinde Ostheide muss dieser Abtretungserklärung zustimmen. Die Zustimmung kann auf Widerruf erteilt werden. Der beauftragte Dritte ist dann für die Reinigung der Straße öffentlich-rechtlich verpflichtet.
4. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch für die Reinigung verantwortlich. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
5. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die Anlieger sind zur Reinigung der Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NStrG, sowie zum Schneeräumen und Streuen verpflichtet. Art, Umfang, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht wird durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht in der Samtgemeinde Ostheide in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4

Ausnahmen von der Straßenreinigungspflicht

Gemäß § 52 Abs. 4 S. 2 NStrG werden die aufgeführten Straßen von der allgemeinen Fahrbahnreinigung ausgenommen, da aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine Reinigung unzumutbar ist.

Barendorf	Bundesstraße 216, Kreisstraße 28
Neetze	Landesstraße 221, Kreisstraße 5, Kreisstraße 14, Kreisstraße 16
Reinstorf	Landesstraße 221 (Sülbeck), Kreisstraße 16 (Reinstorf, Holzen)
Thomasburg	Bundesstraße 216 (Bavendorf), Kreisstraße 14, Kreisstraße 26
Vastorf	Kreisstraße 16, Kreisstraße 28
Wendisch Evern	Kreisstraße 37, Kreisstraße 40

§ 5

Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2.500,- € angedroht und festgesetzt werden.
2. Neben dem Zwangsgeld kann die Samtgemeinde Ostheide die unterlassene Handlung auf Kosten des Reinigungspflichtigen durchführen lassen (Ersatzvornahme).
3. Für die Anwendung der Zwangsmittel finden die Vorschriften der §§ 64 bis 67 und 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten der bisherigen Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide vom 12.10.1982 außer Kraft.

Barendorf, den 17.10.2012

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBL S. 465) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBL S. 372) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom 16.10.2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse in der Samtgemeinde Ostheide.
2. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Regeneinläufe, Parkspuren- und plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2

Reinigungspflicht

1. Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Ostheide in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigentümer übertragen worden ist, so sind die Fahrbahnen bis zur Mitte, Kreuzungen bis zu ihrem Mittelpunkt und die Gehwege sowie Gossen in voller Breite bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen. Grünstreifen sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Monat, zu mähen.
2. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräsern und Wildkräutern, Unkraut, sonstigem Unrat, das Mähen der Grünstreifen und der Mulden sowie Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Streuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen sowie verkehrswichtigen Fahrbahnstellen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll, Sperrmüll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Wird die Verschmutzung der Straße im Sinne von § 17 NStrG von einem Dritten verursacht, so geht dessen Reinigungspflicht zunächst vor.

4. Anfallender Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiges Unkraut sowie Verunreinigungen nach Nr. 2 (Unrat) dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Der anfallende Unrat ist einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen.
5. Der Einsatz von Pestiziden oder sonstigen chemischen Bekämpfungsmitteln zur Beseitigung von Unkraut ist im öffentlichen Bereich untersagt.

§ 3

Schneeräum- und Streupflicht für Gehwege

1. Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wird ein Gehweg beidseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger einen 0,50 Meter breiten Streifen zu räumen.
2. Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für die Fußgänger 1 Meter breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.
3. Bei Glättebildung sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
4. Bei Tauwetter sind die Regeneinläufe in der Straßenrinne so zu räumen, dass das Tauwasser abfließen kann.
5. Hydranten sind in den Zeiten gemäß Abs. 1 schneefrei zu halten.

§ 4

Schneeräum- und Streupflicht für Fahrbahnen

1. Die Räum- und Streupflicht besteht grundsätzlich nur zur Sicherung des Tagesverkehrs werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Als verkehrswichtig gelten grundsätzlich nur Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte, auf denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Gefährliche Stellen sind grundsätzlich nur Fußgängerüberwege, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen.
2. Bei besonders starkem Schneefall und außerordentlicher Glatteisbildung, die zu Verkehrsbehinderungen auf allen der Reinigungspflicht unterliegenden Fahrbahnen führen, sind auch diese zu räumen und streuen. Diese Verkehrsbehinderungen werden insbesondere angenommen, wenn das Befahren dieser Fahrbahnen von Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen nur noch eingeschränkt möglich ist.
3. Der zu räumende Schnee ist an den Seiten der Fahrbahn anzuhäufen, wenn die Breite der Fahrbahn dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. Wird eine Fahrbahn beiderseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger in Fällen von Absatz 1 und 2 bis zur Fahrbahnmitte zu räumen.
4. Die Fahrbahnen sind mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
5. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht für Fahrbahnen sind die in § 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide genannten Straßen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Barendorf, den 17.10.2012

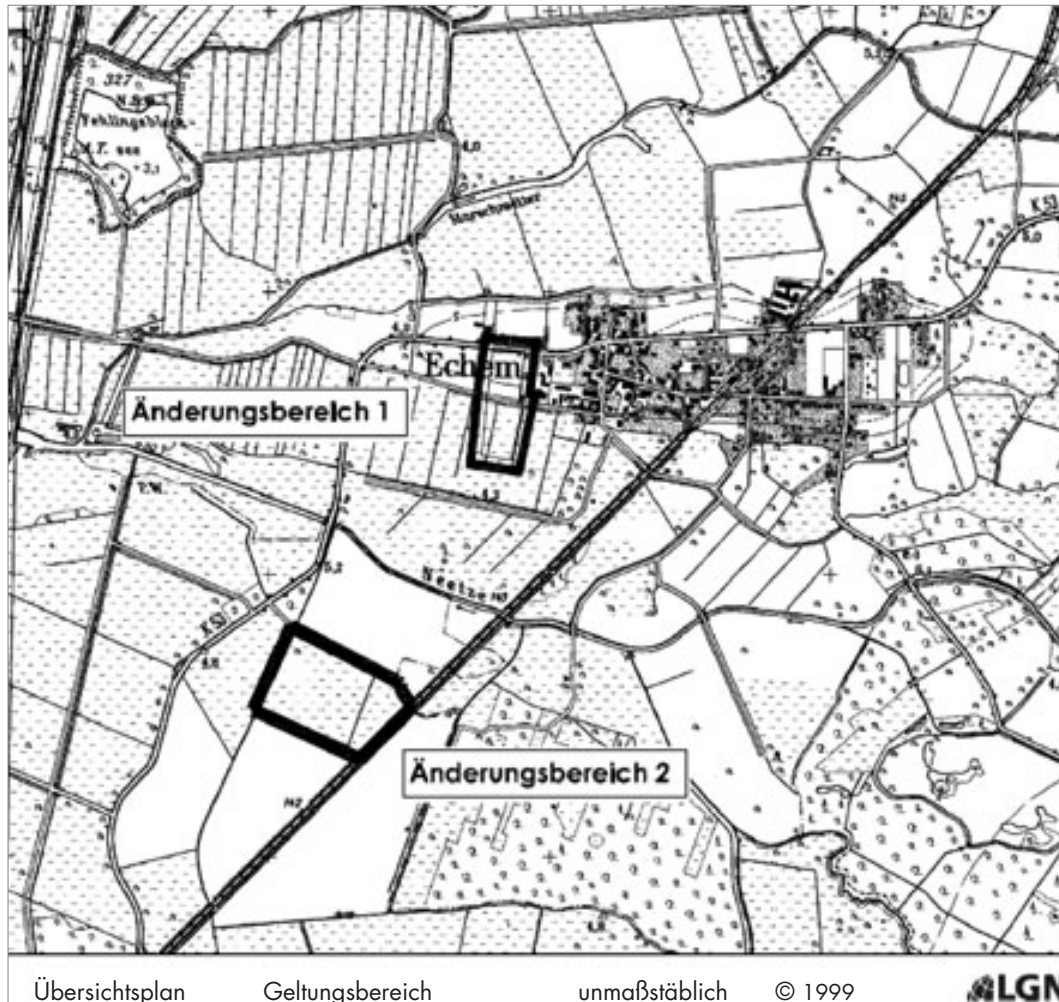
gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2012 die 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Landwirtschaftliches Bildungszentrum Echem, beschlossen.

Mit Verfügung vom 05.10.2012 (Aktenzeichen 60 - R12900156 / 5) hat der Landkreis Lüneburg die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Landwirtschaftliches Bildungszentrum Echem, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 19.10.2012

gez. Gerstenkorn
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. und 2. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 17:30 - 19:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit ÖBV ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist grau hinterlegt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. und 2. Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. und 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2006

Maßstab 1 : 5.000

- — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit ÖBV
- Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit ÖBV

Scharnebeck, den 29.10.2012

gez. Dr. Heidelmann
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Freiwilliger Landtausch Amelinghausen 3

Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131/8545-1238

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -

Lüneburg, den 31.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 10.10.2012 wurde der Freiwillige Landtausch **Amelinghausen 3**, Landkreis Lüneburg, nach § 103 a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Amelinghausen	Amelinghausen	4	23/6 und 60/1
		9	32/2 und 184
	Etzen	1	76/39

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses– beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Gröger-Timmen

(S)



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -

Freiwilliger Landtausch Himbergen 1

Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131/8545-1238

Lüneburg, den 30.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 30.10.2012 wurde der Freiwillige Landtausch **Himbergen 01**, Landkreis Uelzen, nach § 103 a Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Himbergen	Himbergen	1	182/1, 186/2, 186/3 u.330

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses– beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Gröger-Timmen (S)



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

07/12 H.A. Bd. VI - 3.2 - II -
Unternehmensflurbereinigung Bardowick A 250, Landkreis Lüneburg; Vf.-Nr. 3 06 1864

Lüneburg, den 06.11.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Bardowick A 250, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Bardowick A 250 abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren Bardowick A 250 beendet und die Teilnehmergeinschaft Bardowick A 250 erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gem. § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Bardowick nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG kann jede(r) Beteiligte bzw. sein(e) Rechtsnachfolger(in) sowie jede(r), der(die) ein berechtigtes Interesse darlegt, die eben genannten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

- Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Landesamt bzw. bei der Regionaldirektion eingegangen ist.

gez. Behrends

(S)



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg
Az: 25/12 H.A.

Lüneburg, 31.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes in der Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensteilnehmern bekannt zu geben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugeschickt.

Der Flurbereinigungsplan wird in den folgenden Terminen im **Rathaus, Zimmer 12, Am Markt 17 in 21368 Dahlenburg** zur Einsichtnahme offengelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Erläuterung zu den einzelnen Abfindungen (Einzeltermine):

Montag, 26.11.2012	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr,
Dienstag, 27.11.2012	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr und am
Mittwoch, 28.11.2012	8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Tel.: (04131) 8545-1219 oder 1212.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, 28.11.2012 um 14:00 Uhr im Rathaus, Zi. 12, Am Markt 17 in 21368 Dahlenburg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in dem vorhergehenden Termin geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für Landentwicklung, Adolph-Kolping-Str.12, 21337 Lüneburg, oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn einer der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

gez. Schulz

Dienstsiegel

